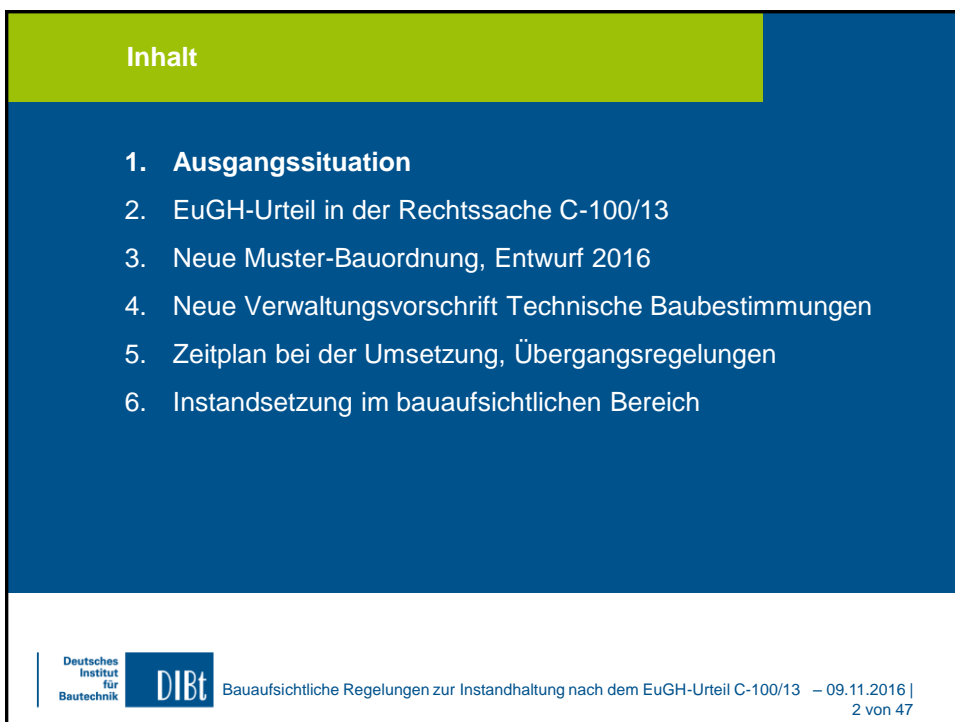




Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung von  
Betonbauteilen nach dem EuGH-Urteil C-100/13

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen

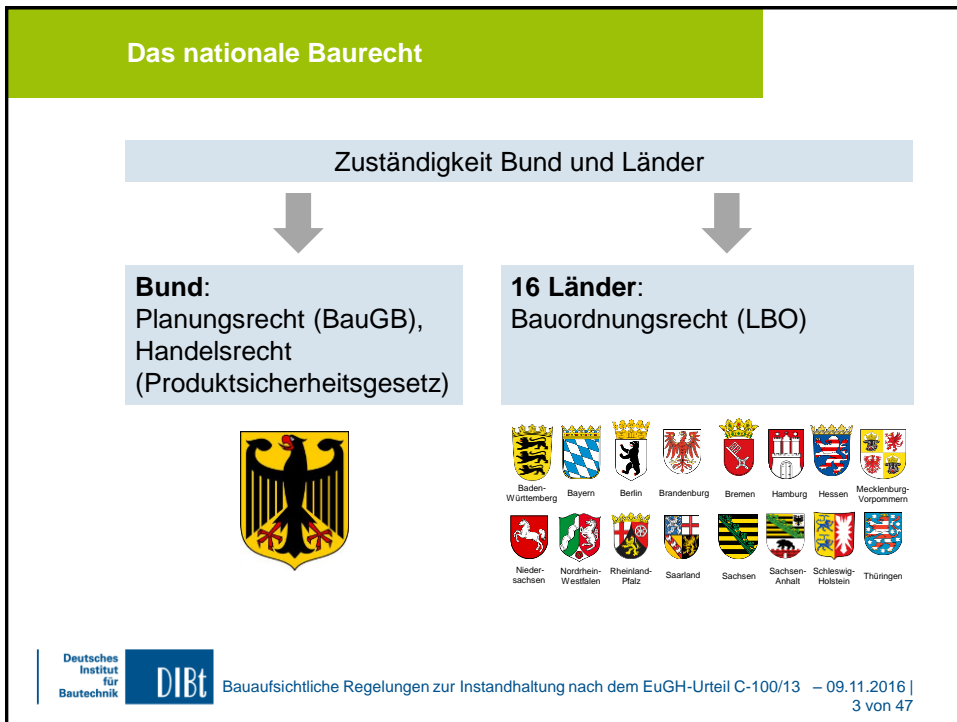
Deutsches Institut für Bautechnik **DIBt** Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 1 von 47



**Inhalt**


1. Ausgangssituation
2. EuGH-Urteil in der Rechtssache C-100/13
3. Neue Muster-Bauordnung, Entwurf 2016
4. Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
5. Zeitplan bei der Umsetzung, Übergangsregelungen
6. Instandsetzung im bauaufsichtlichen Bereich

Deutsches Institut für Bautechnik **DIBt** Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 2 von 47



## Die Landesbauordnungen

- Die Landesbauordnungen definieren **Grundanforderungen**; für Detailregelungen wird auf die öffentlich eingeführten technischen Regeln („Technische Baubestimmungen“) verwiesen.
- Das DIBt hat den gesetzlichen Auftrag, bei den Technischen Baubestimmungen mitzuwirken und diese bekannt zu geben.





Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 5 von 47

## Rechtsgrundlagen europäisch

Auf europäischer Ebene bildet die am 1. Juli 2013 vollständig in Kraft getretene **Bauproduktenverordnung** (BauPVO, Verordnung (EU) Nr. 305/2011) die Rechtsgrundlage für das Handeln des DIBt.





Ziel: Freier Warenverkehr im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)



Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 6 von 47

## Wo liegt der Konflikt?



### Deutschland

#### § 3 Abs. 1 MBO (Entwurf 2016)

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche **Sicherheit** und Ordnung, insbesondere **Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen**, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.



### Europa

#### Art. 1 EU-BauPVO

Diese Verordnung legt Bedingungen für das **Inverkehrbringen von Bauprodukten** oder ihre **Bereitstellung auf dem Markt** durch die Aufstellung von harmonisierten Regeln über die Angabe der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale sowie über die Verwendung der CE-Kennzeichnung für diese Produkte fest.

## Unterschiede zwischen nationalen und europäischen Zielen in Bezug auf Bauprodukte



### National / 16 Bundesländer

- **sicher verwendbar**
- mit einer anerkannten technischen Regel (i.d.R. Normen, einschl. harmonisierter europ. Normen) übereinstimmend; geringfügige Abweichungen sind möglich
- bei Abweichung: allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ), allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP), Zustimmung im Einzelfall (ZIE) oder ETA



### Europa

- **handelbar**
- Leistungserklärung nach einer harmonisierten Norm oder
- Leistungserklärung nach einer europäischen technischen Zulassung / Europäischen Technischen Bewertung (ETA)

**Bisheriger Umgang mit unzureichend umgesetzten Anforderungen**

Harmonisierte Normen führen zu CE-Zeichen

Unzureichend abgedeckte sicherheitsrelevante Anforderungen an Bauprodukte werden (derzeit noch) nachgeregelt

CE + Ü

Beispiel: Umweltverträglichkeit von Flugaschen nach EN 450-1

Deutsches Institut für Bautechnik **DIBt** Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 9 von 47

**Inhalt**

1. Ausgangssituation
2. **EuGH-Urteil in der Rechtssache C-100/13**
3. Neue Muster-Bauordnung, Entwurf 2016
4. Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
5. Zeitplan bei der Umsetzung, Übergangsregelungen
6. Instandsetzung im bauaufsichtlichen Bereich

Deutsches Institut für Bautechnik **DIBt** Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 10 von 47

## EuGH-Urteil vom 16. Oktober 2014

Urteil (Rechtssache C-100/13):

Deutsche Nachregelungen für

- Wärmedämmstoffe nach  
DIN EN 13162:2008
- Elastomer-Dichtungen nach  
DIN EN 681-2:2006-11
- Tore nach  
DIN EN 13241-1:2011-06

sind nicht konform mit der  
Bauproduktenrichtlinie



### Feststellungsurteil

(keine Festlegung von Maßnahmen durch den EuGH)

## Folgen aus dem EuGH-Urteil

### Direkte Konsequenz:

- Nachregelungen für die  
3 Produkte aufgehoben

### Weitere Konsequenzen:

- „Entbehrliche“ Nachregelungen  
wurden am **14. August 2015** aus  
der BRL B Teil 1 gestrichen  
(Bauregellisten A und B, Aus-  
gabe 2015/2, zeigen den materiell  
erforderlichen Stand)
- Entwicklung eines neuen  
bauaufsichtlichen Rahmens



**Umgestaltung des baurechtlichen Systems  
in Deutschland – 2 Jahre → 15. Oktober 2016**

Die Gremien der Länder entscheiden sich für eine grundlegende Umgestaltung des baurechtlichen Systems

Herstellung von Europarechtskonformität

Beibehaltung des bisherigen Niveaus der Bauwerkssicherheit

Ausschöpfung der in der BauPVO vorgesehenen nationalen Regelungsvorbehalte


Deutsches Institut für Bautechnik **DIBt** Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 13 von 47

**Inhalt**

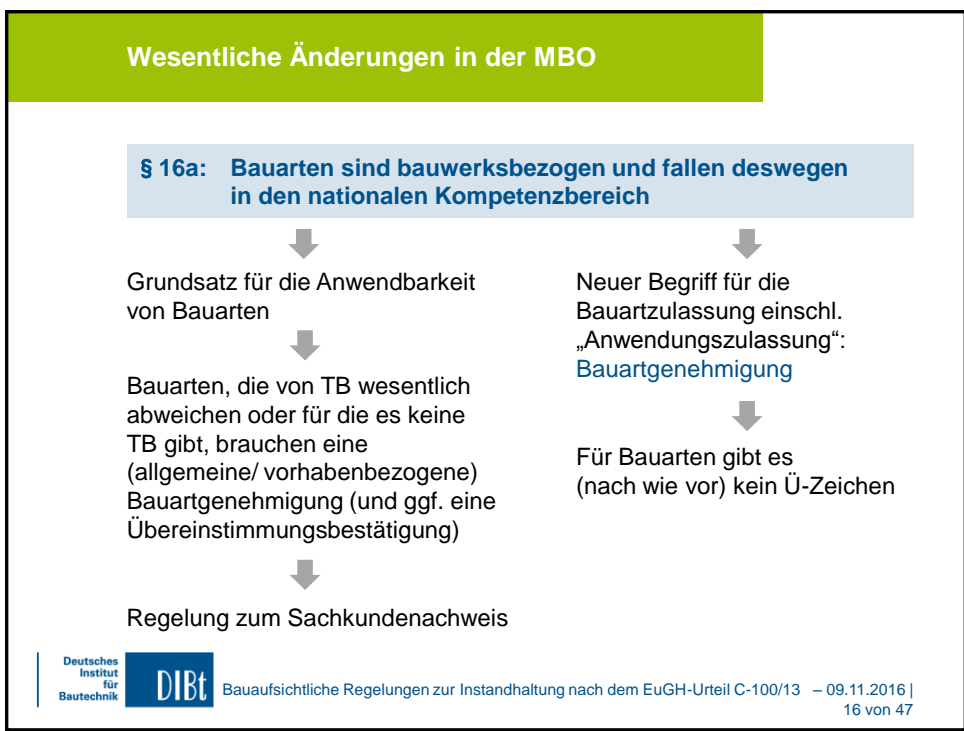
1. Ausgangssituation
2. EuGH-Urteil in der Rechtssache C-100/13
- 3. Neue Muster-Bauordnung, Entwurf 2016**
4. Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
5. Zeitplan bei der Umsetzung, Übergangsregelungen
6. Instandsetzung im bauaufsichtlichen Bereich

Deutsches Institut für Bautechnik **DIBt** Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 14 von 47

Trennung von Bauwerksanforderungen und Bauproduktregelungen	
Musterbauordnung	
Bauwerksregelungen	Bauproduktregelungen
§ 3 Grundanforderungen an Bauwerke	§ 16b, allgemeine Anforderungen an Bauprodukte
§ 16a: Bauarten	§ 16c, harmonisierte Bauprodukte nach BauPVO
§ 85a Abs. 2 Nr. 1: Ermächtigung zur Konkretisierung der Bauwerksanforderungen	„nationale“ Bauprodukte §§17 bis 25
§ 85a Abs. 2 Nr. 2 und 3a) Ermächtigung für Bauarten	§ 85a Abs. 2 Nr. 3 b) bis f), Nr. 4 und 5: Ermächtigung in Bezug auf Leistungen für Bauprodukte


 Deutsches Institut für Bautechnik
 

 Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 15 von 47





**Änderungen für Bauprodukte in der MBO**

**§ 16b „Generalklausel“ für alle Bauprodukte sowie Regel über die gegenseitige Anerkennung**

<p><b>§ 16 c</b>                  CE-gekennzeichnete Bauprodukte nach BauPVO:                  keine nationale Kompetenz zur Schaffung produktbezogener Zusatzanforderungen</p> <p>Regelung in Anlehnung an Art. 8 Abs. 4 BauPVO</p> <p>keine Verwendbarkeitsnachweise, keine Übereinstimmungsbestätigung</p>	<p><b>§§17 - 25</b>                  nicht CE-gekennzeichnete Bauprodukte</p> <p>Verwendbarkeitsnachweise</p> <p>Übereinstimmungsbestätigung</p>	<p><b>§ 85a Abs. 2 Nr. 3:</b>                  Ermächtigungsgrundlagen für alle Bauprodukte bezogen auf deren Leistungen in baulichen Anlagen</p>
---	--	---

Deutsches Institut für Bautechnik **DIBt**

Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 17 von 47

**MBO 2016E - § 16 c: Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten**

Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten **Anforderungen für diese Verwendung** entsprechen. Die §§17 bis 25 Abs. 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.

**Anforderungen für eine bestimmte Verwendung**  
 (= Bauwerksanforderungen)

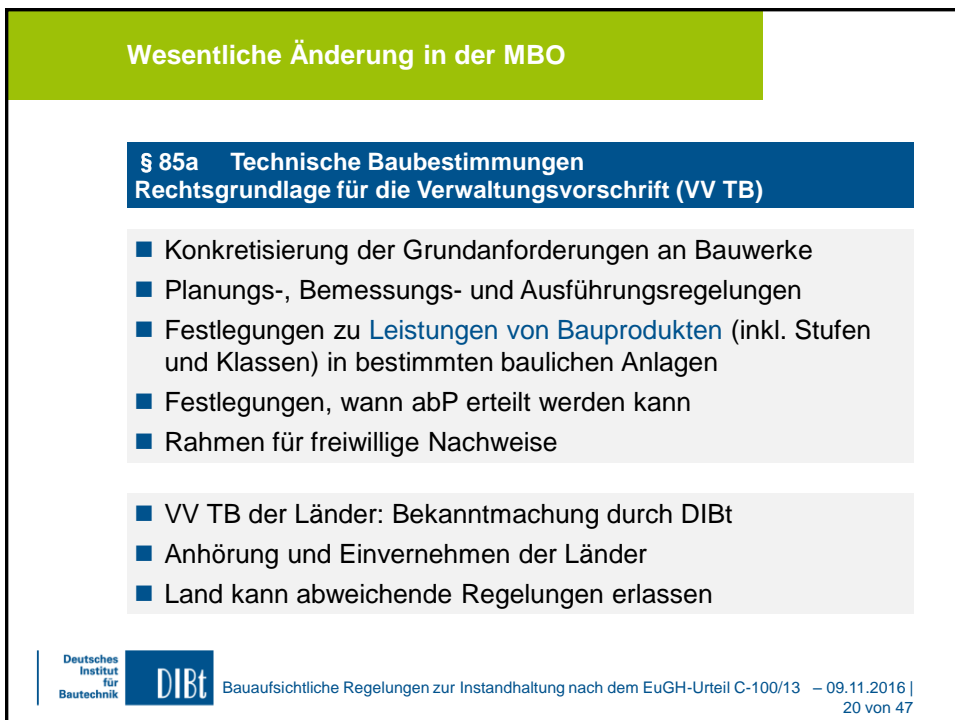
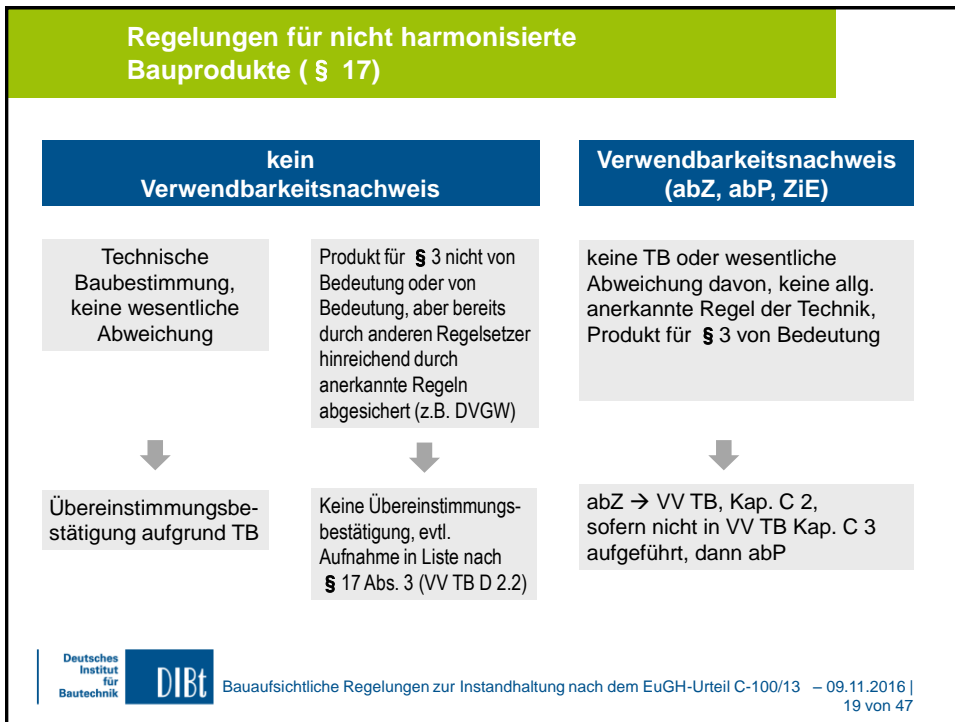
Konkretisierung der Anforderungen an bestimmte Bauwerke/Teile von Bauwerken gemäß § 85a Abs.2

↓

Festlegungen zu Leistungen von Bauprodukten in baulichen Anlagen bezogen auf die Wesentlichen Merkmale

Deutsches Institut für Bautechnik **DIBt**

Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 18 von 47



## Inhalt

1. Ausgangssituation
2. EuGH-Urteil in der Rechtssache C-100/13
3. Neue Muster-Bauordnung, Entwurf 2016
4. **Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen**
5. Zeitplan bei der Umsetzung, Übergangsregelungen
6. Instandsetzung im bauaufsichtlichen Bereich

## „normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift“ Technische Baubestimmungen nach § 85a

### Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB)

- konkretisiert Bauwerksanforderungen
- bricht diese a) auf Bauarten und b) auf Bauteile/Bauprodukte (soweit zulässig) herunter
- löst Bauregellisten A und B, Liste C, (M-)LTB I, LTB II und LTB III ab

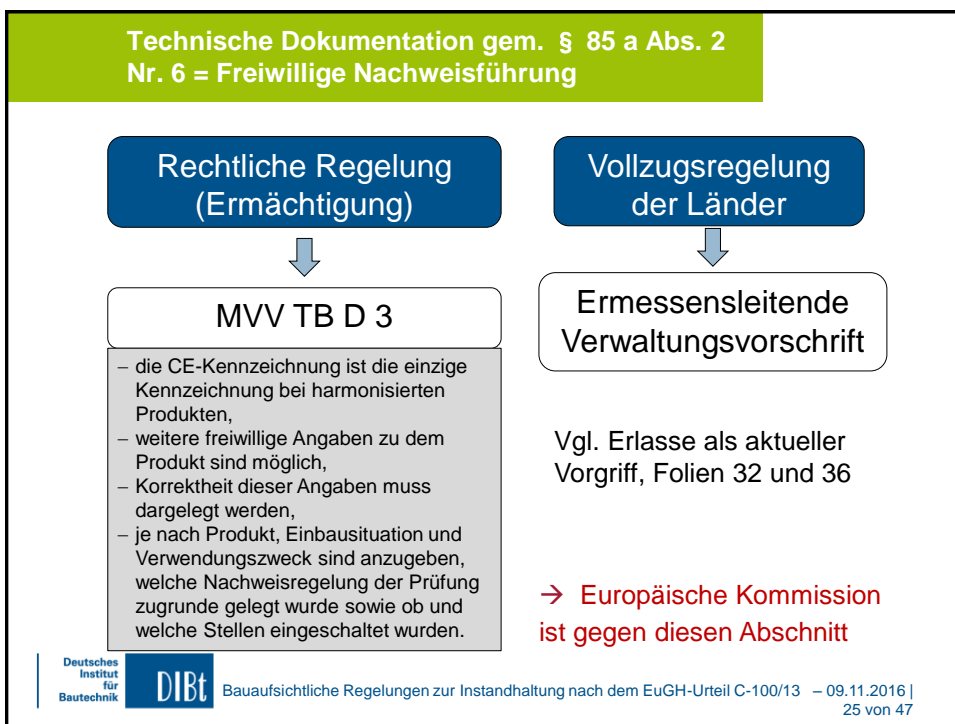
- 
- A Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind
  - B Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind
  - C Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen
  - D Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

## MVV TB – Struktur und Aufbau – Teil A

- A Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind**
- A 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
  - A 2 Brandschutz
  - A 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
  - A 4 Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
  - A 5 Schallschutz
  - A 6 Wärmeschutz

## Überführung der Regelungen

M-Liste der Techn. Baubestimmungen	MVV TB A und B 2
Liste der Techn. Baubestimmungen II	
Liste der Techn. Baubestimmungen III	MVV TB B 4
Bauregelliste A Teil 1	MVV TB C 2
Bauregelliste A Teil 2, Abschn. 1	<i>entfallen</i>
Bauregelliste A Teil 2, Abschn. 2	MVV TB C 3
Bauregelliste A Teil 3	MVV TB C 4
Bauregelliste B Teil 1	MVV TB A oder B
Bauregelliste B Teil 2	MVV TB B 3
„Sonstige Bauprodukte“	MVV TB D 2.2
Liste C	
<i>neu</i>	MVV TB D 3



**Inhalt**

1. Ausgangssituation
2. EuGH-Urteil in der Rechtssache C-100/13
3. Neue Muster-Bauordnung, Entwurf 2016
4. Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
5. **Zeitplan bei der Umsetzung, Übergangsregelungen**
6. Instandsetzung im bauaufsichtlichen Bereich

Deutsches Institut für Bautechnik **DIBt** Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 26 von 47

### Novellierung Landesbauordnungen Aktueller Stand MBO

**18.05.2016**  
Notifizierung der MBO

**16.08.2016**  
Bemerkung der Europäischen Kommission

**19.08.2016**

- Ablauf der Stillhaltefrist
- Bemerkung hat nicht zur Verlängerung der Frist geführt

**Nunmehr möglich:**  
Gesetzgebungsverfahren in den Ländern

**Aber:** Inkrafttreten der novellierten LBO setzt eigentlich das Vorliegen der VV TB voraus. Dennoch hat Sachsen-Anhalt **am 15.10.16 eine neue LBO in Kraft gesetzt** und hält dabei übergangsweise an den alten Listen als TB fest.

Deutsches Institut für Bautechnik **DIBt** Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 27 von 47

### Novellierung Landesbauordnungen Aktueller Stand VVTB

**21.07.2016**  
Notifizierung veranlasst

**25.10.2016**  
Bemerkungen aus Österreich und ausführliche Stellungnahmen Spaniens, Finnlands und der Europäischen Kommission, womit sich die Stillhaltefrist, bis zum 23. Januar 2017 verlängert.

**Insgesamt umfassende Einwände, die ab Mitte November in den Gremien der BMK, mit dem Bund und der Kommission beraten werden.**

**→ ggf. Anpassung der VV TB**

**24.01.2017**

- Frühester Zeitpunkt der Inbezugnahme der VV TB

Deutsches Institut für Bautechnik **DIBt** Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 28 von 47

### Bisherige Änderungen für harmonisierte Bauprodukte

- **Dezember 2014:** Anlagen der BRL B Teil 1 für die drei vom Urteil betroffenen Bauprodukte werden außer Vollzug gesetzt
- **Ende Januar 2016:** Annahmeschluss für Anträge auf abZ im Bereich harmonisierter Produkte **nach BauPVO**
- **16. Oktober 2016:** Übergangsweise Herausgabe einer Änderung der Bauregelliste B Teil 1: es werden keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen mehr für Produktleistungen harmonisierter Bauprodukte gefordert.
  - Ehemals geforderte und noch gültige abZ für harmonisierte Bauprodukte können jetzt nur noch als freiwillige Nachweise zur Bestätigung zusätzlicher Produkteigenschaften genutzt werden.
  - Das Ü-Zeichen darf für diese zusätzlichen Eigenschaften nicht mehr gefordert werden.

Tagungsunterlage; [9] im Schriftbeitrag

### Weitere Änderungen der Bauregelliste A

- **16. Oktober 2016:**
  - Für „Restregelungen“ in BRL A Teil 1 werden die Spalte 4 „Übereinstimmungsnachweis“ und die Spalte 5 „Verwendbarkeitsnachweis bei Abweichung“ gestrichen.
  - Für Bauprodukte im Anwendungsbereich von harmonisierten technischen Spezifikationen werden Einträge in BRL A Teil 2 (abP) gestrichen.

Tagungsunterlage; [9] im Schriftbeitrag

## Künftige Änderungen, wenn die VV TB vorliegt (frühestens 24. Januar 2017)

- Länder, in denen noch keine neue Landesbauordnung vorliegt, werden
  - die Kapitel A und B der VV TB als Liste der Technischen Baubestimmungen
  - das Kapitel C als Bauregelliste A und
  - das Kapitel D als Liste C einführen.
- Eine Bauregelliste B Teil 1 wird dann nicht mehr existieren.
- Die Bauregelliste B Teil 2 ist im Kapitel B 3 der VV TB enthalten.
- Länder, die schon eine neue Landesbauordnung haben, werden die VV TB direkt in Bezug nehmen und als Landesvorschrift bekannt machen.

## Erlass des Landes Hessen vom 21.10.2016 zum Vollzug des Bauproduktenrechts

### Tagungsunterlage

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Landesentwicklung

HESSEN



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Landesentwicklung, Postfach 31 25, 65221 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 3-D-054-15-01

- Elektronische Post -

Regierungspräsidenten

- 64283 Darmstadt
- 35390 Gießen
- 34117 Kassel

Untere Bauaufsichtsbehörden II. Verteiler

Nachrichtlich:

Vereinigung der Prüfsachverständigen für Baustatik  
in Hessen e.V.

Verband der Prüfsachverständigen für Brand-  
schutz in Hessen e.V.

Landesinnungsverband des Schornsteinfeger-  
handwerks in Hessen

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Ingenieurkammer Hessen

Ministerium des Innern und für Sport  
(Brand- und Katastrophenschutz)

Dir.-Nr.

Beaufehrer

Telefon

Fax

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

GdG

Dr. Dieter Polmann

0611-310 2000

0611-31 717 2009

dieter.polmann@wirtschaft.hessen.de

21. Oktober 2016

Vollzug des Bauproduktenrechtes bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach  
der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (BaupVO) ab dem 16.10.2016  
Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13

Das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an bauliche Anlagen wird in der Hessischen Bauord-



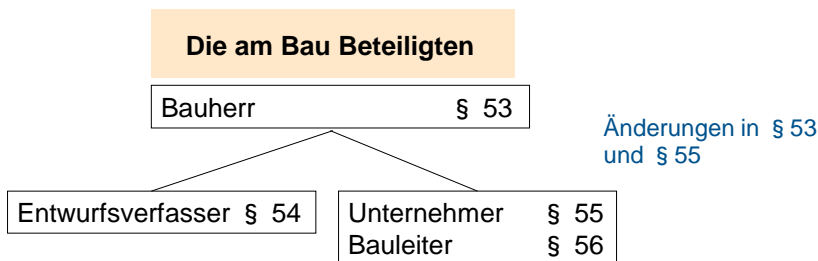
**Erlass des Landes Hessen vom 21.10.2016  
zum Vollzug des Bauproduktenrechts**

Die materiellen Anforderungen an Bauwerke bleiben gleichwohl bestehen. Insbesondere konkretisiert die Bauregelliste B Teil 1 bis zu ihrer vollständigen Aufhebung weiterhin die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der HBO sowie die darauf beruhenden Regelwerke für ihre Verwendung. Die geänderte Vollzugspraxis entbindet die am Bau Beteiligten nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen gestellt werden, und lässt die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.

**MBO – Die am Bau Beteiligten  
– im Wesentlichen unverändert**

**§ 52  
Grundpflichten**

Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind der **Bauherr** und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen **am Bau Beteiligten** dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.



## Erlass des Landes Hessen vom 21.10.2016

Entspricht Umsetzung VVTB D3

sen an. Freiwillige Leistungsangaben in Form einer technischen Dokumentation sind regelmäßig anzuerkennen, wenn:

1. die unabhängige Bewertung von einer anerkannten Prüfstelle nach Art. 43 BauPVO (notified body (NB))<sup>1</sup> oder einer vergleichbar qualifizierten Stelle nach einer allgemein anerkannten, bekannt gemachten bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Produktleistung vollständig beschrieben ist, durchgeführt wurde und zwar mit demselben System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das in der hEN für das Bauprodukt festgelegt ist und nach dem auch die anderen Leistungsmerkmale überprüft wurden; oder
2. soweit es keine allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch Technische Baubestimmung eingeführte technische Regel gibt, die unabhängige Bewertung von einer Prüfstelle, die den Anforderungen an eine Technische Bewertungsstelle nach Art. 30 BauPVO (TAB-Stelle)<sup>1</sup> genügt oder eine vergleichbare Qualifikation aufweist, durchgeführt wurde und eine prüffähige Bescheinigung über die Einhaltung der Bauwerksanforderungen in Bezug auf die jeweilige Leistungsangabe enthält.

Deutsches  
Institut  
für  
Bautechnik



Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 35 von 47

## Erlass des Landes Thüringen vom 19.10.2016

Tagungsunterlage

Freistaat  
Thüringen  Ministerium  
für Infrastruktur  
und Landwirtschaft

**Gleicher Text  
wie Erlass in  
Hessen**

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Postfach 96 03 02 - 99106 Erfurt

nur per E-Mail

untere Bauaufsichtsbehörden  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
VPI Thüringen

nachrichtlich  
Architektenkammer Thüringen  
Ingenieurkammer Thüringen

**Vollzug des Bauproduktenrechts;  
Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014, Az. C-100/13;  
Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU)  
Nr. 305/2011 ab dem 16.10.2016**

Ihr-e Ansprechpartner-in  
Jens Meißner

Durchwahl  
Telefon 0361 3791-210  
Telefax 0361 3791-299

jens.meissner@  
tmiil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
21-4112/3-17-22214/2016


Erfurt, 19. Oktober 2016

Deutsches  
Institut  
für  
Bautechnik



Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 36 von 47

Inhalt	
1.	Ausgangssituation
2.	EuGH-Urteil in der Rechtssache C-100/13
3.	Neue Muster-Bauordnung, Entwurf 2016
4.	Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
5.	Zeitplan bei der Umsetzung, Übergangsregelungen
6.	<b>Instandsetzung im bauaufsichtlichen Bereich</b>


 Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 37 von 47


Aktuelle Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen				
Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.3.7	Instandsetzungs-Richtlinie Anlagen 2.3/8 und 2.3/9 E	DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen		
		Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze	Oktober 2001	*)
		Teil 2: Bauprodukte und Anwendung	Oktober 2001	*)
		Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	Oktober 2001	*)

**Anlage 2.3/8**  
**Zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen**

1 Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, gefordert.

2

3


 Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 38 von 47

### Aktuelle Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen

Gemäß **Anlage 2.3/9 E zur Instandsetzungsrichtlinie** Ist bei der Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 Folgendes zu beachten:

- 1 Zu EN 1504-2: Nachweis als Oberflächenschutzsystem gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.5
- 2 Zu EN 1504-3: Die Verwendung ist noch nicht geregelt und bedarf derzeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 3 Zu EN 1504-4: Die Verwendung ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 4 Zu EN 1504-5: Rissfüllstoffe für kraftschlüssiges Füllen und Rissfüllstoffe für dehnfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen: Nachweis der besonderen Eigenschaften gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.6  
Die Verwendung von Rissfüllstoffen für quellfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 5 Zu EN 1504-6: Die Verwendung ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- 6 Zu EN 1504-7: Die Verwendung ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

### Verwaltungsvorschrift TB – Mögliche Festlegungen für Instandsetzung

- A Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke beachtet werden müssen  
**neue Instandhaltungsrichtlinie des DAfStb, Teile 1 bis 3**
- C Anforderungen im nichtharmonisierten Bereich zur Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke - MBO § 17  
**Restnormen DIN V 18026 und DIN V 18028 werden nicht enthalten sein**  
**abP für Instandsetzungsmörtel und Korrosionsschutzbeschichtung werden nicht enthalten sein**
- D Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen  
**keine Listung von Instandsetzungsprodukten**


**Verwaltungsvorschrift TB –  
Mögliche Festlegungen für Instandsetzung**

**A Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke beachtet werden müssen**

A.1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

A.1.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 85a Abs. 2 MBO

Kenn./ Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 85a Abs. 2 MBO	Technische Regel/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85 a Abs. 2
1	2	3	4
<b>A 1.2.3 Bauliche Anlagen im Beton- und Stahlbetonbau</b>			
A 1.2.3.2	Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen	DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen : 2001-10 Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauprodukte und Anwendung einschl. 2. Berichtigung 2005-12 Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung sowie 3. Berichtigung 2014-09	


 Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 41 von 47


**Verwaltungsvorschrift TB –  
Mögliche Festlegungen für Instandsetzung**

**A Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke beachtet werden müssen**

A.1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

A.1.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 85a Abs. 2 MBO

Kenn./ Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 85a Abs. 2 MBO	Technische Regel/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85 a Abs. 2
1	2	3	4
<b>A 1.2.3 Bauliche Anlagen im Beton- und Stahlbetonbau</b>			
A 1.2.3.2	Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen	<b>DAfStb-Richtlinie – Instandhaltung von Betonbauteilen: 2016-??</b> Teil 1: Planung der Instandhaltung Teil 2: Merkmale von Produkten oder Systemen für die Instandhaltung und Regelungen für deren Verwendung Teil 3: Ausführung der Instandsetzung und Überwachung Teil 4 – Prüfverfahren Teil 5 – Nachweisverfahren zur Ermittlung der Restnutzungsdauer und der Bemessung von Schichtdicken für Betonerersatz bei Karbonatisierung und Chlorideinwirkung	


 Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 42 von 47

# Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen

## Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung von Betonbauteilen nach dem EuGH-Urteil C-100/13

### Reaktion der Praxis

Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 05.09.2016

**Seite:** 19  
**Ressort:** Wirtschaft  
**Seitentitel:** Wirtschaft

**Ausgabe:** Hauptausgabe  
**Nummer:** 207

## Frankfurter Allgemeine

ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

### Verbände warnen vor Sicherheitslücken beim Bauen

Beschwerdebrief an die Minister Hendricks und Dobrindt wegen EU-Verordnung

rike. BERLIN, 4. September. Neun Verbände der Bauwirtschaft haben Bundesbauministerin Barbara Hendricks (SPD) und Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt (CSU) per Brief vor drohender nämlich die Bausicherheit, weil die Regeln für Bauprodukte gemessen an den bisherigen deutschen Standards zu lax seien. Die europäische Bauproduktnormung halten sie für mangelhaft, rung diese Entscheidung hingenommen hat, empört die Branche. Für völlig verfehlt halten sie beispielsweise den Plan der Regierung, dass Produzenthersteller künftig freiwillig Nach-



Deutsches Institut für Bautechnik **DIBt** Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 43 von 47

### Reaktion aus der Praxis – DBV-Rundschreiben Nr. 250



AKTUELLES AUS DER BAUWIRTSCHAFT

Anlage zum DBV-Rundschreiben 250/2016

#### Das sichere Bauen in Deutschland ist gefährdet!

Präsidenten der Verbände appellieren an Bund und Länder

Warum erregt dieses Thema? Statt um die "Tiere (Stromerzeuger von Biomasse)" zum Musterbeispiel, "Erzsetz der Baumgüter" heißt es ab dem 18. Oktober 2016 die Bauprodukte im Osten zu stellen droht.

Warum macht der DBV gegen diese Gefahr in diesem Rundschreiben? Inwiefern ist das ein Appell der I der Verbände, insbesondere Bau- und Beton-Industrie?

Wie macht der DBV gegen diese Gefahr in diesem Rundschreiben? Inwiefern ist das ein Appell der I der Verbände, insbesondere Bau- und Beton-Industrie?

Weshalb werden insbesondere auch Bauwerknehmer und in gewissermaßen durch Bautechnik-Bau-DBV, die im allgemeinen Bau-DBV inhaftig sind, nicht auf?

Das Problem wird dadurch verursacht, dass Bund und Länder es bisher nicht vermocht haben, eine geeignete Bautechnik für die Herstellung von Bauteilen mit CE-Zeichen zu formulieren. Das ist, ohne Informationen der Bautechnik, die die Fertigung des Bauwerks durch die Lieferant Bauteilhersteller festgelegt sind, die die einzelnen Bauteile bautechnisch nicht hinreichend waren. Das wird eine große Einschränkung in der Bauwirtschaft mit sich bringen – und weitere Schritte folgen.

Es wird sich bei Unklarheiten oder Fragen über dieses Thema wenden können!

Achtung: Steinerschlag droht!

#### Sicheres Bauen in Deutschland gefährdet!

#### Appell der Wertschöpfungskette Planen, Bauen und Betreiben an Bund und Länder


Wir, die Verbände der Wertschöpfungskette Planen, Bauen und Betreiben, appellieren eindringlich an Bund und Länder, den notwendigen Kurswechsel bei der Umsetzung der EU-Bauproduktenverordnung einzuleiten, um die Bauwerksicherheit bereits bei der Planung sicherstellen zu können. Nur mit klaren und nachvollziehbaren Regelungen für alle am Bau tätigen Akteure können unkalkulierbare Haftungs- und Bauwerksabnahmerisiken vom nationalen Baumarkt, mit einem Jahresumsatz von rund 330 Mrd. Euro, abgewandt und dem gegebenen Schutzniveau im Hinblick auf Bauwerksicherheit angemessen Rechnung getragen werden!

Wir fordern Bund und Länder auf,



Deutsches Institut für Bautechnik **DIBt** Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 | 44 von 47

## Reaktion aus der Praxis – DBV-Rundschreiben Nr. 250



**DEUTSCHER BETON- UND  
BAUTECHNIKVEREIN E.V.**

RUNDSCHREIBEN 250 September 2016

AKTUELLES AUS DER BAUBERATUNG

### Bauen mit CE-Bauprodukten vor ungewisser Zukunft

Björn Siebert, Lars Meyer, DBV, Berlin und Denis Kiltz, DBV, Bochum



Mit der bevorstehenden Umsetzung einer neuen Musterbauordnung wird für Bauprodukte mit CE-Kennzeichen das zusätzliche U-Zeichen, ein bis dato aussagekräftiger Nachweis der Verwendbarkeit, abgeschafft. Diese Maßnahme reißt eine möglicherweise unüberwindbare Lücke in die Nachweiseführung eines mangelfreien Bauwerks, was gravierende Auswirkungen auf die Baupraxis hat – von der plerischen Festlegung von Bauprodukten bis hin zu deren Wareneingangskontrolle auf der Baustelle. In einer Gegenüberstellung der verschiedenen Situationen vor und nach Umsetzung der neuen Musterbauordnung werden die entstehenden Regelungslücken und Konsequenzen für das Bauen ersichtlich.

Bisheriger Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten  
 Der Bauausführende verpflichtet sich vertraglich, ein man-

- Schritt 3: Baustelle  
 Auf der Baustelle ist schließlich bei der Anlieferung zu kontrollieren, ob das gelieferte Bauprodukt der Bestellung entspricht und über ein U-Zeichen verfügt.

Diese Schritte betreffen alle Bauprodukte, d. h. sowohl Bauprodukte, die rein national geregelt sind (nur U-Zeichen) als auch solche, die europäisch geregelt sind und unter die Bauproduktenverordnung fallen (derzeit CE + U-Zeichen).

Einschneidende Änderungen mit der neuen MBO  
 Bekanntlich soll die Bauregelliste B Teil 1 als Folge des EuGH-Urteils zum 16. Oktober 2016 teilweise außer Vollzug gesetzt und zeitnah danach gestrichen werden [1]. Mit dem damit verbundenen Wegfall des U-Zeichens für CE-gekennzeichnete Bauprodukte entfällt ein wichtiges Erkennungsmerkmal, mit dem bis dato deren Verwendbarkeit ausgedrückt und auf der

Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 |  
 45 von 47

## Aktuelle Informationen


Der Vortrag gibt nur den aktuellen Erkenntnisstand (Ende Oktober 2016) wider.



**Änderungen sind möglich!**

24. Januar 2017 !

Sobald die weiteren Maßnahmen zu Umsetzung feststehen, wird das DIBt informieren.

Nutzen Sie unsere Homepage:  
<http://www.dibt.de>



Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 |  
 46 von 47

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen  
Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung von  
Betonbauteilen nach dem EuGH-Urteil C-100/13

Zeit für Ihre Fragen



Autor der Präsentation  
**Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen**

**DIBt Deutsches Institut für Bautechnik**  
Kolonnenstraße 30 B  
D-10829 Berlin  
Phone: +49 30 78730-328  
Fax: +49 30 78730-11-328  
Email: whi@dibt.de

[www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Deutsches  
Institut  
für  
Bautechnik

**DIBt**

Bauaufsichtliche Regelungen zur Instandhaltung nach dem EuGH-Urteil C-100/13 – 09.11.2016 |  
47 von 47